

RS UVS Kärnten 1995/02/01 KUVS-52/1/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.02.1995

Rechtssatz

Die Akteneinsicht des Vertreters des Beschuldigten in Verbindung mit der Aufforderung sich zu rechtfertigen, stellt eine verfolgungsverjährungsunterbrechende Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs 2 VStG dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at